

Satzung der Stadt Falkenstein über die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

Aufgrund des § 4 Abs.1 S. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (Sächs.GvBl S. 301) und des § 51 Abs. 5 S. 1 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21.01.1993 (Sächs.GvBl S. 93) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Falkenstein in seiner Sitzung am 06.11.1996 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

Die Stadt Falkenstein überträgt die Pflicht zur Reinigung der Gehwege, zur Räumung bei Schneehäufung, sowie zum Streuen bei Schnee- und Eisglätte (§ 51 Abs. 3 SächsStrG) auf die Eigentümer oder Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 51 Abs. 5 SächsStrG).

§ 2

Verpflichtete

(1) verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind

1. die Eigentümer oder
2. die vom Eigentümer eingesetzten Verwalter oder
3. die Besitzer,

deren Grundstücke an einer Straße liegen oder von der Straße einen Zugang haben.

Besitzer sind insbesondere Mieter, Pächter und Nutzer, die die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder die darauf befindlichen Anlagen ganz oder teilweise ausüben.

Als verpflichtete gelten auch die Eigentümer oder Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter beträgt.

(2) Gibt es mehrere gemeinsame verpflichtete nach dieser Satzung, so haben sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt sind.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räume und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.

Gehwege sind auch Verbindungsfußwege.

(2) Sind Gehwege nicht vorhanden, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze (§ 51 Abs. 3 SächsStrG).

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeit

(1) Die Reinigung erstreckt sich auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub.

(2) Die Gehwege sind wöchentlich und vor gesetzlichen Feiertagen ohne Aufforderung zu reinigen. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

(3) Zur Reinigung gehören auch die Säuberung der Schnittgerinne, das Freihalten von Hydranten und Straßeneinläufen.

(4) Beim Reinigen darf der Gehweg bzw. die Straße nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu entsorgen. Eine Ablagerung auf öffentlichen Flächen ist nicht statthaft.

§ 5

Schneeberäumung und die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schneehäufung, Schnee- und Eisglätte sind von dem verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig (vgl. § 6) zu beräumen bzw. die Schnee- und Eisglätte zu beseitigen. Zum Streuen ist abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden.
- (2) Der geräumte Schnee ist auf dem Gehweg, soweit der Platz dafür nicht ausreicht am Fahrbahnrand anzuhäufen. Straßenrinnen- und Einläufe sind freizuhalten, damit das Schmelzwasser abziehen kann.
- (3) Schneeübergang und Eiszapfen an Gebäuden, die Verkehrsteilnehmer gefährden können, sind vom verpflichteten (§ 2) zu entfernen.

§ 6

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Am Tage fallender Schnee und eintretende Schnee- und Eisglätte sind unverzüglich zu beseitigen. Diese allgemeine Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 7

Sonstige Anliegerpflichten

Anpflanzungen die die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs beeinträchtigen oder die Sicht auf Verkehrszeichen durch ihren Wuchs behindern, dürfen vom verpflichteten nicht angelegt oder unterhalten werden und unverzüglich beseitigt werden (§ 27 Abs. 2 SächsStrG).

§ 8

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Stadt Falkenstein auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 1 bei der Reinigung Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub nicht entfernt,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 die Gehwege nicht wöchentlich oder vor gesetzlichen Feiertagen entsprechend den Bedürfnissen der Ordnung und Sicherheit reinigt,
 3. entgegen § 4 Abs. 4 Schnittgerinne nicht säubert, Straßeneinläufe und Hydranten nicht freihält,
 4. entgegen § 4 Abs. 5 Gehwege bzw. Straßen beschädigt und Kehrriech nicht entsorgt,
 5. entgegen § 5 Abs.1 Schneehäufung, Schnee- und Eisglätte nicht rechtzeitig beseitigt und zum Abstumpfen andere Materialien wie Sand oder Splitt verwendet,
 6. entgegen § 5 Abs. 2 Schnee auf die Fahrbahn bringt, Straßenrinnen und Einläufe nicht freihält,
 7. entgegen § 5 Abs. 3 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, wodurch Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, nicht entfernt,
 8. entgegen § 6 die Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte nicht einhält,
 9. entgegen § 7 Anpflanzungen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs oder die Sicht auf Verkehrszeichen durch ihren Wuchs behindert, anlegt oder unterhält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 1000,-DM geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG - die Gemeinde Falkenstein.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Falkenstein, den 07.11.1996



Bürgermeister
A. Rauchalles